

mtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 14

Freitag, den 16. April

2010

INHALT:

A	Bekanntmachungen der Stadt Emden	\mathbf{C}	Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften
	Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -		3. Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Brockzetel, gem. Beschlussfassung vom 18.03.201055
	Errichtung einer Uferbefestigung auf dem Gelände der Cassens-Werft GmbH / Stadt Emden 54		3. Satzungsänderung des Wasserverbandes Dietrichsfeld, gem. Beschlussfassung vom 18.03.201055
В	Bekanntmachungen der Gemeinden Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156V		4. Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Pfalzdorf, gem. Beschlussfassung vom 30.03.2010
	und 75. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gebiet: "Gastankstelle Norddeich" Stadt Norden		3. Satzungsänderung des Wasserverbandes Plaggenburg, gem. Beschlussfassung vom 29.03.2010
			3. Satzungsänderung des Wasser- und. Bodenverbandes Tannenhausen, gem. Beschlussfassung vom 24.03.201056

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Errichtung einer Uferbefestigung auf dem Gelände der Cassens-Werft GmbH / Stadt Emden

Die Gebr. Neumann GmbH & Co. KG, Schwabenstraße 42, 26723 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG zur Genehmigung einer Uferbefestigung auf dem Gelände der Cassens-Werft GmbH in der Gemarkung Emden, Flur 30, Flurstück 10/4, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 07.04.2010

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156V und 75. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gebiet: "Gastankstelle Norddeich" der Stadt Norden

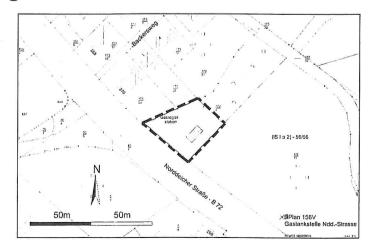
Der Rat der Stadt Norden hat am 08.12.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 156V aufgrund § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 08.12.2009 festgestellte 75. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 08.03.2010, Az: IV/60.1-2002/10 NOR-75. Änd.-(5/5.3)-the die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Geltungsbereiche der o.a. Bauleitpläne sind aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich (siehe rechts).

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 16.04.2010 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und seine Begründung, die 75. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wur-



den und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitge-

halten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten

sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffent-lichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet

geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 09.04.2010

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin Schlag

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

3. Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Brockzetel. gem. Beschlussfassung vom 18.03.2010

§ 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen Abs. (1) Satz 2:

Streichung des Kommas (,) hinter dem Wort "betreten" und durch das Wort "und" ersetzen.

Abs. (2) Satz 1:

Streichung des Artikels "es" hinter dem Wort "soweit" und durch die Wörter "die Benutzung" ersetzen.

NEU: Abs. (3)

Der Grundstückseigentümer ist zur Aufnahme und Einplanierung oder zur Beseitigung des Räumgutes verpflichtet. Der Verband kann mit entsprechenden Geräten die Ufergrundstücke befahren und die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den Grundstücken der Mitglieder entnehmen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Der Aushub wird im jährlichen Seitenwechsel gelagert. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser die entstehenden Mehrkosten, die durch die Fortschaffung des Aushubs, oder eine Entschädigung an den, den Aushub aufnehmenden entstehen, zu ersetzen. Gleiches gilt bei einer einseitigen Befahrbeikeit des Ufers mit Räumfahrzeugen. (WVG § 33)

Brockzetel, 18. März 2010

Verbandsvorsteher

Onno Fisser

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Brockzetel ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 07.04.2010, Az. I/10-150 63 5, genehmigt worden.

Landkreis Aurich

Der Landrat Theuerkauf

3. Satzungsänderung des Wasserverbandes Dietrichsfeld, gem. Beschlussfassung vom 18.03.2010

§ 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen Abs. (1) Satz 2:

Streichung des Kommas (,) hinter dem Wort "betreten" und durch das Wort "und" ersetzen.

Abs. (2) Satz 1:

Streichung des Artikels "es" hinter dem Wort "soweit" und durch die Wörter "die Benutzung" ersetzen.

NEU: Abs. (3)

Der Grundstückseigentümer ist zur Aufnahme und Einplanierung oder zur Beseitigung des Räumgutes verpflichtet. Der Verband kann mit entsprechenden Geräten die Ufergrundstücke befahren und die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den Grundstücken der Mitglieder entnehmen. wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Der Aushub wird im jährlichen Seitenwechsel gelagert. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser die entstehenden Mehrkosten, die durch die Fortschaffung des Aushubs, oder eine Entschädigung an den, den Aushub aufnehmenden entstehen, zu ersetzen. Gleiches gilt bei einer einseitigen Befahrbeikeit des Ufers mit Räumfahrzeugen. (WVG § 33)

Diedrichsfeld, 18.März.2010

Verbandsvorsteher

Jakob Schneider

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Diedrichsfeld ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 07.04.2010, Az. I/10-150 63 5, genehmigt worden.

Landkreis Aurich

Der Landrat Theuerkauf

4. Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Pfalzdorf, gem. Beschlussfassung vom 30.03.2010

§ 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen Abs. (1) Satz 2:

Streichung des Kommas (,) hinter dem Wort "betreten" und durch das Wort "und" ersetzen.

Abs. (2) Satz 1:

Streichung des Artikels "es" hinter dem Wort "soweit" und durch die Wörter "die Benutzung" ersetzen.

NEU: Abs. (3)

Der Grundstückseigentümer ist zur Aufnahme und Einplanierung oder zur Beseitigung des Räumgutes verpflichtet. Der Verband

kann mit entsprechenden Geräten die Ufergrundstücke befahren und die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den Grundstücken der Mitglieder entnehmen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Der Aushub wird im jährlichen Seitenwechsel gelagert. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser die entstehenden Mehrkosten, die durch die Fortschaffung des Aushubs, oder eine Entschädigung an den, den Aushub aufnehmenden entstehen, zu ersetzen. Gleiches gilt bei einer einseitigen Befahrbeikeit des Ufers mit Räumfahrzeugen. (WVG § 33)

Pfalzdorf, d. 30.März 2010

Verbandsvorsteher

Hinrich Henkel

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Pfalzdorf ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 07.04.2010, Az. I/10-150 63 5, genehmigt worden.

Landkreis Aurich

Der Landrat Theuerkauf

3. Satzungsänderung des Wasserverbandes Plaggenburg, gem. Beschlussfassung vom 29.03.2010

§ 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen Abs. (1) Satz 2:

Streichung des Kommas (,) hinter dem Wort "betreten" und durch das Wort "und" ersetzen.

Abs. (1) Satz 3:

Streichung des ganzen Satzes.

Abs. (2) Satz 1:

Streichung des Artikels "es" hinter dem Wort "soweit" und durch die Wörter "die Benutzung" ersetzen.

NEU: Abs. (3)

Der Grundstückseigentümer ist zur Aufnahme und Einplanierung oder zur Beseitigung des Räumgutes verpflichtet. Der Verband kann mit entsprechenden Geräten die Ufergrundstücke befahren und die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den Grundstücken der Mitglieder entnehmen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Der Aushub wird im jährlichen Seitenwechsel gelagert. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser die entstehenden Mehrkosten, die durch die Fortschaffung des Aushubs, oder eine Entschädigung an den, den Aushub aufnehmenden entstehen, zu ersetzen. Gleiches gilt bei einer einseitigen Befahrbeikeit des Ufers mit Räumfahrzeugen.

(WVG § 33)

Plaggenburg, 29.März 2010

Verbandsvorsteher Alfred Meenken

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Plaggenburg ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 07.04.2010, Az. I/10-150 63 5, genehmigt worden.

Landkreis Aurich

Der Landrat Theuerkauf

3. Satzungsänderung des Wasser- u. Bodenverbandes Tannenhausen, gem. Beschlussfassung vom 24.03.2010

§ 5 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen Abs. (1) Satz 2:

Streichung des Kommas (,) hinter dem Wort "betreten" und durch das Wort "und" ersetzen.

Abs. (2) Satz 1:

Streichung des Artikels "es" hinter dem Wort "soweit" und durch die Wörter "die Benutzung" ersetzen.

NEU: Abs. (3)

Der Grundstückseigentümer ist zur Aufnahme und Einplanierung oder zur Beseitigung des Räumgutes verpflichtet. Der Verband kann mit entsprechenden Geräten die Ufergrundstücke befahren und die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von den Grundstücken der Mitglieder entnehmen, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Der Aushub wird im jährlichen Seitenwechsel gelagert. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser die entstehenden Mehrkosten, die durch die Fortschaffung des Aushubs, oder eine Entschädigung an den, den Aushub aufnehmenden entstehen. zu ersetzen. Gleiches gilt bei einer einseitigen Befahrbeikeit des Ufers mit Räumfahrzeugen. (WVG § 33)

Tannenhausen, 24. März 2010

Verbandsvorsteher

Weert Albers

Die vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Tannenhausen ist gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 07.04.2010, Az. I/10-150 63 5, genehmigt worden.

Landkreis Aurich

Der Landrat Theuerkauf

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich Telefon (04941) 161015

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 51,– \in inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten. Einzelexemplar 1,00 \in inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten. Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden. Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.